

Erklärung zur Unternehmensführung

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) geprägt. Gute Corporate Governance hat bei HORNBACH seit jeher einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und hilft uns, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Investoren, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in unser Unternehmen zu stärken. Nachfolgend finden Sie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§289f und 315d HGB. Die Erklärung zur Unternehmensführung bildet den Kern der Berichterstattung zur Corporate Governance (vgl. Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019, am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht). Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gemäß §§289f und 315d HGB Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.¹

1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom Dezember 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin (die HORNBACH Management AG handelnd durch ihren Vorstand) und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG Folgendes:

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA angewandt werden; insbesondere ist zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodexes betreffen den Vorstand. Die KGaA hat aber anders als die AG keinen Vorstand. Dessen Aufgaben obliegen bei einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend die HORNBACH Management AG.

2. Aufsichtsrat

Auch Empfehlungen des Kodexes betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die Rechtsform der KGaA, wo im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA verschieden sind. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Personalkompetenz für einen Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und kann letztere in der Geschäftsführung auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen etliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

¹ Die Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß §§289f und 315d HGB sind gemäß § 317 Abs. 2 S. 6 HGB ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

II. Erklärung zum DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 bis zur Veröffentlichung des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Bundesanzeiger am 20. März 2020 grundsätzlich entsprochen.

Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.4 Absatz 1 Satz 3; 3.8 Absatz 3; 4.1.3 Satz 2; 4.1.5 Satz 1; 4.2; 4.3; 5.1.2 sowie 5.2 Absatz 3. Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 3:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin durch eine Geschäftsordnung geregelt.

b) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der DCGK empfahl in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde daher nicht entsprochen.

c) Ziffer 4.1.3 Satz 2:

Ziffer 4.1.3 Satz 2 empfahl, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen soll. Die KGaA hat keinen Vorstand. Ungeachtet dessen besteht ein Compliance Management System, dessen Grundzüge offengelegt werden.

d) Ziffer 4.1.5 Satz 1:

Ziffer 4.1.5 Satz 1 empfahl, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Die KGaA hat keinen Vorstand.

e) Ziffer 4.2:

Der DCGK enthielt in Ziffer 4.2 mehrere Empfehlungen für die Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit für die Bestellung der und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBACH Management AG, sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen.

f) Ziffer 4.3:

Der DCGK enthielt in Ziffer 4.3 mehrere Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, Geschäfte mit diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu regeln. Der Aufsichtsrat vertritt aber die Gesellschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bei allen Geschäften.

g) Ziffer 5.1.2:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat einer KGaA hat keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

h) Ziffer 5.2 Absatz 3:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat aber mit der persönlich haftenden Gesellschafterin Kontakt gehalten und den Aufsichtsrat unterrichtet und hätte erforderlichenfalls auch außerordentliche Sitzungen dafür einberufen.

III. Erklärung zum DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019**1. Zukunftsbezogener Teil**

Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen künftig grundsätzlich entsprechen.

Nicht angewandt werden die Empfehlungen A.1, A.2, B.1 bis B.5, D.6, E.2, E.3, G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16. Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Empfehlung A.1:

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Die KGaA hat keinen Vorstand.

b) Empfehlung A.2:

Nach Empfehlung A.2. soll der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die KGaA hat keinen Vorstand. Ungeachtet dessen besteht ein Compliance-Management-System, das auch den Beschäftigten die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben und dessen Grundzüge offengelegt werden.

c) Empfehlungen B.1 bis B.5:

Der DCGK enthält in B.1 bis B.5 mehrere Empfehlungen für die Besetzung des Vorstands einschließlich Nachfolgeplanung. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestellen.

d) Empfehlung D.6:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält aber regelmäßig Kontakt mit der persönlich haftenden Gesellschafterin und bespricht mit deren Vorstand Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

e) Empfehlungen E.2 und E.3:

E.2 und E.3 enthalten Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu regeln.

f) Empfehlungen G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16:

Der DCGK enthält in G.1 bis G.13 sowie in G.15 und G.16 mehrere Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand und der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin festzusetzen.

2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wurde mit den oben unter Ziffer III.1 schon für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus der – neuen – Empfehlung D.1, 2. Halbsatz, wonach der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll. Der Aufsichtsrat hatte das nicht als erforderlich betrachtet, weil er die Geschäftsordnung als Internum angesehen hat. Im Zuge der Befassung mit der erstmaligen Entsprechenserklärung zum DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 hat er aber beschlossen, der Empfehlung der Veröffentlichung zu folgen und die Veröffentlichung veranlasst.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2020

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Der Vorstand der HORNBACH Management AG

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Webseite veröffentlicht und als Download verfügbar.



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance >
Entsprechenserklärungen

2. Rechtsformspezifische und satzungsgemäße Besonderheiten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits. Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unterliegt den Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung.

1.1 Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beträgt 48.000.000,00 € und ist in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Stückaktie eingeteilt. Die KGaA-Stammaktien sind zum Handel im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (ISIN DE0006083405/ WKN 608340).

1.2 Konzernleitungs- und Überwachungsstruktur sowie Organe der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgesehenen Organe der KGaA sind persönlich haftende Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf unserer Webseite abrufbar.



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance

1.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist die HORNBACH Management AG, vertreten durch ihren Vorstand, der derzeit aus zwei Mitgliedern besteht. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin führt die Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und vertritt diese gegen-

über Dritten. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst satzungsgemäß auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedürfen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der KGaA beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat der KGaA regelmäßig zu berichten.

Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH hält sämtliche Aktien an der HORNBACK Management AG. Entsprechend den Regelungen der Satzung der KGaA muss die Beteiligungsquote der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH am Grundkapital der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA mehr als 10% betragen. Zudem muss die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH mindestens 50% plus eine Aktie an der HORNBACK Management AG halten.

1.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Der Aufsichtsrat der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA ist verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen; er hat jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Überdies kann der Aufsichtsrat der KGaA im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.

1.2.3 Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Die HORNBACK Holding AG & Co. KGaA bietet den Aktionären den Service eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters.

Das Gesetz schließt die persönlich haftende Gesellschafterin und zu bestimmten Beschlussgegenständen ihre Alleinaktionärin, die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, vom Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA, über die somit allein die übrigen Kommanditaktionäre entscheiden. Dies bedeutet, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA hat. Das Stimmverbot gilt ferner bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Wahl des Abschlussprüfers. Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt Rechnung.

Die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung entsprechen grundsätzlich denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt nach der Satzung grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Im Gegensatz zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA – mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Bilanzgewinns.

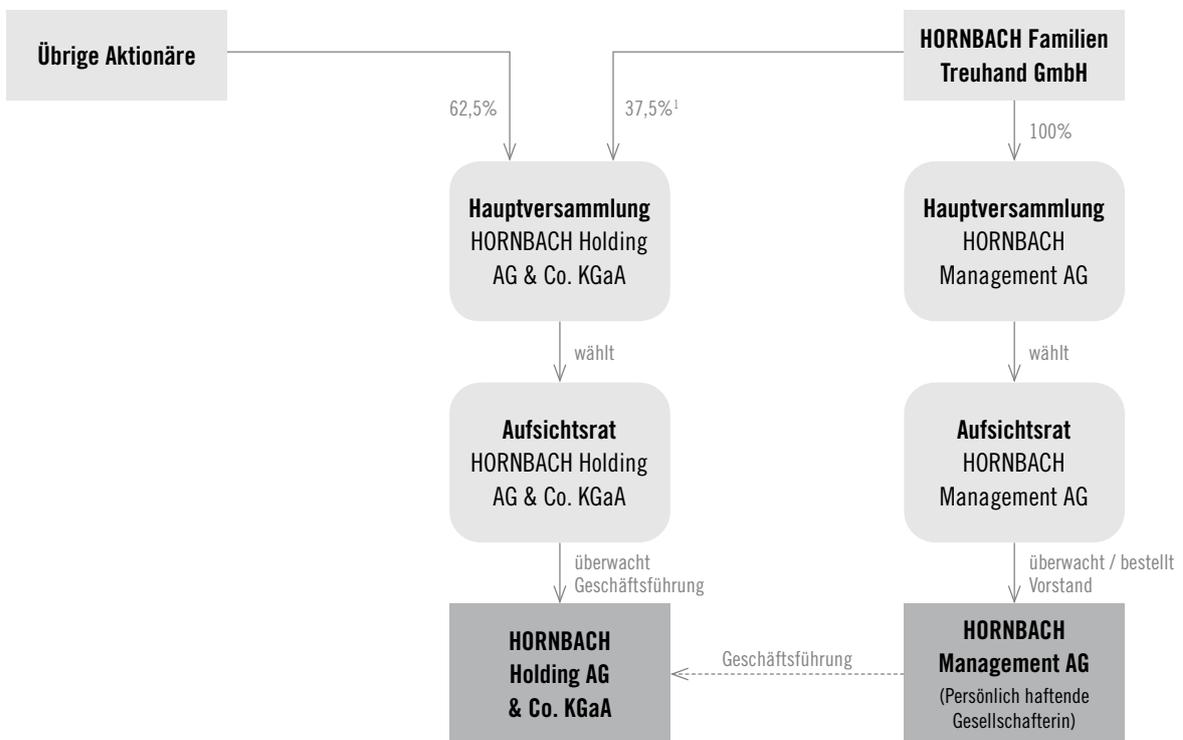
Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern diese im Einzelfall keinem Stimmrechtsausschluss unterliegt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei der Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters als auch der Kommanditisten erforderlich ist. Daher erfordern auch Be-

schlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse grundsätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt in der Hauptversammlung, ob sie den Beschlüssen zustimmt oder von ihrem Vetorecht Gebrauch macht. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

Die Aktionäre werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsfinanzberichten sowie auf der Website www.hornbach-gruppe.de veröffentlicht wird, über wesentliche Termine wie insbesondere der Hauptversammlung unterrichtet.

Struktur der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Stand: 28. Februar 2021



¹ direkt und indirekt; bei bestimmten Beschlussgegenständen besteht kein Stimmrecht, zum Beispiel Wahl des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der KGaA, Wahl des Abschlussprüfers. Stand: 28. Februar 2021

3. Arbeitsweisen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besteht das dualistische System der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufsichtsrat.

3.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA besteht aus sechs Mitgliedern. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsrat beschließt in seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Hierzu hat der Vorstand der HORNBACH Management AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Immobilienstrategie und Unternehmensplanung sowie über die laufende Umsatz- und Ertragsentwicklung der Gesellschaft zu berichten. Zu den Informationspflichten gehören unter anderem auch Berichte über die Rentabilität, über geplante Geschäfte mit erheblichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, Berichte über das Risikomanagement und die Risikolage des Unternehmens sowie über die Compliance.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird dieses sein Mandat niederlegen. Interessenkonflikte sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für entsprechende Verträge mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit die Gesellschaft insoweit gemäß der Satzung zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist. Im Berichtsjahr 2019/20 lagen keine zustimmungspflichtigen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vor.

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Nominierungsausschuss
- Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Besonderer Ausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse ist in dem Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Nominierungsausschuss identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele (einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept) und bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf.



www.hornbach-gruppe.de

Investor Relations >
Corporate Governance >
Aufsichtsrat



Organe der Gesellschaft
Ausschüsse des
Aufsichtsrats

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet insbesondere die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahresabschlüsse vor. Er befasst sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen sowie der übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben. Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht den Abschlussprüfer und beurteilt regelmäßig seine Qualität. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zu überwachen. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet eine Empfehlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Er holt zu dessen Vorbereitung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers zu etwaigen Beziehungen zwischen diesem, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits sowie zu anderen Leistungen im vorausgegangenen Geschäftsjahr ein. Der Finanz- und Prüfungsausschuss tagt regelmäßig.

An den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin und das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied teil, sofern die Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses keine andere Bestimmung trifft.

Dem Besonderen Ausschuss obliegt die Vertretung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und insbesondere auch die Prüfung und Freigabe der Abrechnungen der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft stehen. Der Besondere Ausschuss tagt regelmäßig.

Die Ausschussvorsitzenden pflegen auch außerhalb der Sitzungen den Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitz und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat führt einmal jährlich eine Effizienzprüfung/Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch. Anhand einer vorbereiteten Frageliste wird die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erörtert, um mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Dieses erfolgte im Rahmen der Dezembersitzung.

3.1.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat am 20. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Ziff. 5.4.1 (in der Fassung vom 7. Februar 2017, entspricht Empfehlung C.1 in der Fassung vom 16. Dezember 2019) die Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats enthält zugleich das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Es ist das Ziel, die personelle Zusammensetzung und damit die Kompetenzen und Erfahrungen im Aufsichtsrat kontinuierlich weiterzuentwickeln und eine ausgewogene Balance an Kontinuität und Erneuerung zu wahren. Durch die im Diversitätskonzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat durch die damit verbundenen verschiedenen Blickwinkel und Sichtweisen seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann.

Gemäß dem Kompetenzprofil muss der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, besitzen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen im Bereich der Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkon-

zerns mit Aktivitäten auf den Gebieten (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten und Heimwerkerzentralen, mit oder ohne GartenCenter, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften und E-Commerce, (b) ähnliche oder andere Bereiche des Einzelhandels und Großhandels, (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind, (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Tochterunternehmen, (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen und (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Außerdem gehören dazu Sachverstand auf den Gebieten Digitalisierung und Technologie sowie Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungen und entsprechende Rechtskenntnisse einschließlich steuerrechtlicher Expertise.

Vor diesem Hintergrund und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung folgende konkrete und auf die Unternehmenssituation abgestimmte Ziele benannt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA betreibt, besitzen und in der Lage sein, ihren Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied ausreichend Zeit zu widmen.
- Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere sollen im Aufsichtsrat auch Kenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Handelsunternehmens, der Vermögens- und Beteiligungsverwaltung und dem Immobilienmanagement sowie Führungserfahrung, Erfahrung in Führung und Organisation von Unternehmen und Erfahrung in Aufsichtsräten vorhanden sein.
- Der Aufsichtsrat muss und wird auch künftig darauf achten, potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats trägt dem Kriterium der Vielfalt (Diversity), insbesondere hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Rechnung. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat zum 28. Februar 2022 kann selbstverständlich überschritten werden, wurde aber als Größe statuswährend mit mindestens 1/6 festgelegt.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Auffassung des Aufsichtsrats reicht es aus, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unabhängig ist.
- Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat länger als drei Amtszeiten angehören, werden nicht mehr als unabhängig angesehen.

Zu den beiden letzten Zielen hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. Mai 2020 beschlossen, dass seit dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sein soll und Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, in der Regel nicht als unabhängig angesehen werden.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen und werden diese Ziele und das Diversitätskonzept berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

3.1.2 Stand der Umsetzung (i) der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, (ii) des Diversitätskonzepts und (iii) des Kompetenzprofils sowie Angaben zur Unabhängigkeit der Mitglieder im Aufsichtsrat

Die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats wird den vorgenannten Zielsetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gerecht, entspricht dem Diversitätskonzept und füllt das Kompetenzprofil aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats ergänzen sich im Hinblick auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, Erfahrung und Kenntnisse so, dass das Gesamtgremium auf einen vielfältigen Erfahrungsfundus und ein breites Kompetenzspektrum zurückgreifen kann. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit (Stand: Mai 2021) vier weibliche Mitglieder an, womit die statuswährend festgelegte Zielgröße von 1/6 zum 28. Februar 2022 erfüllt ist (vgl. dazu noch unten im Abschnitt 3.3 „Frauenanteil in hohen Führungspositionen“). Kein Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Die Regelzugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenzen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt und als Regeldauer bzw. -grenze eingehalten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.

Dem Aufsichtsrat gehören aktuell vier unabhängige Mitglieder an. Dies sind Herr Dr. John Feldmann, Frau Simone Krah, Frau Simona Scarpaleggia und Frau Melanie Thomann-Bopp.



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance >
Aufsichtsrat

3.1.3 Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Unternehmensführung	Handel	Marketing, Services	Technologie/ Digitalisierung
Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Dr. Susanne Wulfsberg	Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Dr. Susanne Wulfsberg	Simone Krah Simona Scarpaleggia	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp

Rechnungslegung, Abschlussprüfung	Kapitalmarkt, Finanzierung	Corporate Governance, Compliance, Risk Management	Personalführung, Kommunikation
Dr. John Feldmann Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Dr. Susanne Wulfsberg

Beteiligungs- management	Immobilien- management
Dr. John Feldmann Martin Hornbach Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Melanie Thomann-Bopp

3.1.4 Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Aufsichtsrat	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	4/4	100,00
Martin Hornbach, stellv. Vorsitzender	4/4	100,00
Simone Krah	4/4	100,00
Simona Scarpaleggia, seit 24. März 2020	4/4	100,00
Melanie Thomann-Bopp	4/4	100,00
Dr. Susanne Wulfsberg	4/4	100,00
Gesamt		100,00

Finanz- und Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp, Vorsitzende	5/5	100,00
Dr. John Feldmann	5/5	100,00
Martin Hornbach	5/5	100,00
Simone Krah	5/5	100,00
Gesamt		100,00

Besonderer Ausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp	2/2	100,00
Dr. John Feldmann	2/2	100,00
Simone Krah	2/2	100,00
Gesamt		100,00

Nominierungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	1/1	100,00
Simone Krah	1/1	100,00
Melanie Thomann-Bopp	1/1	100,00
Gesamt		100,00

3.2 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBACH Management AG (Komplementärin), bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2020/21 aus drei Mitgliedern. Ab dem 1. April 2021 wurde der Vorstand nach der Mandatsniederlegung von Herrn Roland Pelka, der in den Ruhestand ging, wieder auf zwei Mitglieder verkleinert. Seine Nachfolgerin, Frau Karin Dohm, ist bereits seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien bildet dabei eine wesentliche Leitungsaufgabe. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG hat dem Vorstand der Komplementärin eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gegeben. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sind in diesem Bericht im Kapitel „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Komplementärin und der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verant-



Organe der Gesellschaft
Die Vorstandsmitglieder und
ihre Zuständigkeitsbereiche

wortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Monat oder bei Bedarf ad hoc zusammen, wenn das Wohl der Gesellschaft und/oder der Komplementärin dies erfordern.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (fünf Jahre) vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft und/oder der Komplementärin zustehen, für sich nutzen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat der Komplementärin gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Komplementärin übernehmen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance >
Vorstand

3.3 Frauenanteil in hohen Führungspositionen

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie in den nächsten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands (der Komplementärin) zu bestimmen. Im Sommer 2015 wurden erstmals Zielgrößen formuliert, die bis zum 30. Juni 2017 erfüllt werden sollten. Zwischenzeitlich wurden die Zielvorgaben überprüft und bis zum 28. Februar 2022 fortgeschrieben. Im Einzelnen:

3.3.1 Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand

In seiner Sitzung am 24. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß § 111 Abs. 5 AktG die im Juli 2015 mit mindestens 1/6 festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende und tatsächlich erreichte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat zum 28. Februar 2022 mit statuswährend mindestens 1/6 bestätigt. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit (Stand: Mai 2021) vier weibliche Mitglieder an.

Mangels Personalkompetenz des Aufsichtsrats für den Vorstand der Komplementärin HORNBACH Management AG konnte der Aufsichtsrat keine Zielgrößen festlegen. Der Vorstand der Komplementärin besteht derzeit (Stand: Mai 2021) aus einer Frau und einem Mann.

3.3.2 Frauen in der Leitungsebene unterhalb des Vorstands

Im Februar 2018 hat der Vorstand der Komplementärin HORNBACH Management AG durch Beschluss gemäß § 76 Abs. 4 AktG die im Juli 2015 mit mindestens 0 % festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende und tatsächlich erreichte Zielgröße des Frauenanteils in der Leitungsebene der Gesellschaft unterhalb des Vorstands der Komplementärin, welche nur eine an den Vorstand berichtende Führungskraft umfasst, zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 0 % festgelegt. Eine weitere Führungsebene bei der Gesellschaft gibt es nicht.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt neben der Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns.

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA verfügt über ein Risikomanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems wird von den Abschlussprüfern geprüft.

5. Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage, die Ergebnisse sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Berichterstattung des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt durch

- Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzbericht,
- Geschäftsbericht,
- Bilanzpressekonferenz,
- Telefonkonferenzen mit internationalen Finanzanalysten und Investoren
- sowie Veranstaltungen mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland.

Die entsprechenden Dokumente sowie die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind auf unserer Webseite veröffentlicht. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der HORNBACH Holding-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen der Ad-hoc-Publizität gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) als Insiderinformation veröffentlicht. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen haben Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) mitzuteilen. Im Berichtsjahr wurden der Gesellschaft keine Eigengeschäfte von Führungskräften bzw. von Personen, die in enger Beziehung zu den Führungskräften stehen, gemeldet.



6. Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für die gesamte HORNBACH-Gruppe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln. Die nachfolgend genannten Informationen haben wir auf unserer Webseite veröffentlicht.

6.1 Unser Wertesystem: das HORNBACH-Fundament

HORNBACH ist ein zukunftsorientiertes familiengeführtes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem über Jahrzehnte gelebten Wertesystem wurde im Jahr 2004 das sogenannte HORNBACH-Fundament abgeleitet. Dieses Leitbild ist die Richtschnur für die Konzernstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere unternehmerische Verantwortung. Fest verankert sind darin die Grundwerte für den Umgang mit unseren Kunden, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Darüber hinaus verdeutlicht das Fundament Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten, was die Basis unseres unternehmerischen Erfolges ist.

6.2 Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis ist dafür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die HORNBACH-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet.

Bei HORNBACH besteht ein werteorientiertes Compliance-System. Dabei wird vorrangig das Ziel verfolgt, Compliance-Verstöße möglichst im Ansatz zu vermeiden. Das „HORNBACH-Fundament“ ist die Grundlage des HORNBACH-Wertesystems. Die im „HORNBACH-Fundament“ genannten Leitsätze werden durch die „HORNBACH-Werte“ konkretisiert. Dort sind, bezogen auf die Anspruchsgruppen „Staat und Gesellschaft“, „Führungskräfte und Mitarbeiter“, „Kunden, Lieferanten und Wettbewerber“ sowie „Eigen- und Fremdkapitalgeber“, Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte und Mitarbeiter niedergeschrieben. Diese betreffen unter anderem das Wahrnehmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, das wertschätzende Miteinander, das Beachten eines fairen Wettbewerbs, das integre Verhalten sowie die Finanzberichterstattung. Die „HORNBACH-Werte“ sind in alle konzernweit relevanten Sprachen übersetzt und sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden.

In den Verhaltensgrundsätzen „Annehmen und Gewähren von Zuwendungen“ sind Leitsätze formuliert, in denen deutlich gemacht wird, was HORNBACH von den Führungskräften und Mitarbeitern in diesem Zusammenhang erwartet. Die Verhaltensgrundsätze wurden top-down kommuniziert und in Form eines Flyers in der jeweiligen Landessprache an die Mitarbeiter verteilt.

Unsere Mitarbeiter werden beim Eintritt ins Unternehmen mit Hilfe der HORNBACH-Werte und der Verhaltensgrundsätze über Compliance-Themen informiert.

Compliance liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Eine wesentliche Komponente des Compliance-Systems bei HORNBACH ist das Compliance-Komitee, das als oberstes Beratungsgremium der Compliance-Organisation fungiert. Für die Koordinierung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten ist der Chief Compliance Officer verantwortlich. Dieser berichtet an den Vorstand und



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance



www.hornbach-gruppe.de
Investor Relations >
Corporate Governance >
Compliance

ist verantwortlich für die fortlaufende Optimierung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation und -Strukturen im Konzern. Der Chief Compliance Officer wird von dezentral, in allen HORNBACH-Regionen und Fachbereichen tätigen Compliance-Beauftragten unterstützt. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass einmal jährlich ein Treffen der Compliance-Beauftragten mit dem Chief Compliance Officer stattfindet, um sich über Compliance-Themen abzustimmen. Im Berichtsjahr ist dieses persönliche Treffen innerhalb der HORNBACH Baumarkt AG Corona-bedingt entfallen.

Die Compliance-Aktivitäten sind insbesondere auf die Risiken „Unlauteres Verhalten/Korruption“ und „Kartellrechtsverstöße“ ausgerichtet. Die Entwicklung bereits bekannter Risiken sowie das eventuelle Auftreten neuer Risiken werden bei den Compliance-Beauftragten in strukturierter Form abgefragt. Im Berichtsjahr 2020/21 fanden Meetings mit den Compliance-Beauftragten und den jeweiligen Führungskräften zumeist in virtueller Form statt. In diesem Rahmen wurden Veränderungen der schon gemeldeten Risiken besprochen, ggf. die Bewertung angepasst sowie neue Risiken aufgenommen. Zur Reduzierung der Risiken sind entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Das Compliance-System wird seit Mitte 2017 durch ein internetbasiertes Hinweisgebersystem ergänzt. Es bietet Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten weltweit, eine weitere Möglichkeit, in den Dialog mit dem Chief Compliance Officer zu treten. So können Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, auf Wunsch auch anonym, abgegeben werden. Im Berichtsjahr gab es zwei Meldungen, die sich jedoch nicht als substantiell herausgestellt haben.

Meldungen über die bereits bestehenden Kommunikationskanäle – wie beispielsweise durch die Ansprache der direkten Führungskraft oder des Compliance-Beauftragten des Fachbereichs – sowie diejenigen Meldungen aus dem Hinweisgebersystem werden durch den Chief Compliance Officer ausgewertet. Besteht der begründete Verdacht eines Compliance-Verstoßes, ermittelt die Konzernrevision den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen festgelegt, um weitere ähnlich gelagerte Compliance-Verstöße im Ansatz zu verhindern. Liegt tatsächlich ein Compliance-Verstoß vor, werden grundsätzlich arbeits-, straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen. Im Berichtsjahr gab es im HORNBACH Holding AG & Co. KGaA-Konzern eine mittlere einstellige Anzahl bestätigter Compliance-Verstöße.

7. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats dar. Er ist Bestandteil des Konzernlageberichts und steht auf unserer Webseite www.hornbach-gruppe.com/Vergütungsbericht/Holding zur Verfügung.



8. Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Dr. John Feldmann

Vorsitzender
Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

Martin Hornbach

Stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführender Gesellschafter
Corivus Gruppe GmbH

Simone Krahl

Präsidentin (geschäftsführend) des MMM-Club e.V.

Simona Scarpaleggia (seit 24. März 2020)

Leiterin der globalen Initiative „Future of Work“ der Ingka Group (IKEA) (bis 31. August 2020)
Globale CEO der EDGE Strategy AG (seit 1. September 2020)

Melanie Thomann-Bopp

Chief Financial Officer (CFO) Sonova Retail Deutschland GmbH (bis 14. April 2021)
Kaufmännische Geschäftsführerin der Nolte Küchen GmbH & Co. KG und der Express Küchen GmbH & Co. KG (seit 15. April 2021)

Dr. Susanne Wulfsberg

Leiterin des Gestüts Floggensee, Tierärztin

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Melanie Thomann-Bopp Vorsitzende
Dr. John Feldmann
Martin Hornbach
Simone Krahl

Nominierungsausschuss

Dr. John Feldmann Vorsitzender
Simone Krahl
Melanie Thomann-Bopp

Besonderer Ausschuss

Melanie Thomann-Bopp
Dr. John Feldmann
Simone Krahl

Vorstand HORNBACH Management AG

(persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA)

Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche

Albrecht Hornbach

Vorsitzender
Bau- und Gartenmärkte (HORNBACH Baumarkt AG)
Baufachhandel (HORNBACH Baustoff Union GmbH)
Immobilien (HORNBACH Immobilien AG)

Karin Dohm

seit 1. Januar 2021

seit 1. April 2021 verantwortlich für Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Konzerncontrolling, Risikomanagement, Revision, Recht, Compliance, Group Communications

Roland Pelka

bis 31. März 2021

Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Konzerncontrolling, Risikomanagement, Revision, Recht, Compliance, Group Communications

Aufsichtsrat HORNBACH Management AG

(persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA)

Dr. Wolfgang Rupf

Vorsitzender
Geschäftsführender Gesellschafter Rupf Industries GmbH
und Rupf ATG Casting GmbH

Dr. John Feldmann

Stellvertretender Vorsitzender
Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

Albert Hornbach

SAP-Interim-Manager

Christoph Hornbach

Schuldirektor

Georg Hornbach

Leiter der Stabsabteilung Controlling und
Leiter Ressort Finanzen und Beschaffung
Universitätsklinikum Köln

Steffen Hornbach

seit 27. November 2020

Ehem. Vorstandsvorsitzender der HORNBACH Baumarkt AG

Joerg Walter Sost

Geschäftsführender Gesellschafter
J.S. Consulting GmbH

Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg

Ordentlicher Professor für Fertigungstechnik
Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr
Hamburg

Dr. Susanne Wulfsberg

Leiterin des Gestüts Floggensee, Tierärztin